



Abs: Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Bereich 2 Gewerberecht, Tiroler
Straße 16, 9800 Spittal an der Drau

Hubert Lercher, Aichhorn 10, 9844 Heiligenblut;
Ansuchen um gewerberechtliche Genehmigung zur
Änderung einer bestehenden Gastgewerbebetriebs-
anlage im Standort Plappergassen 9, 9833
Rangersdorf, GstNr.: 778/13 und 778/19, beide KG
73508 (Rangersdorf)

Datum	14.04.2026
Zahl	SP-BA-164995/2005-64

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Nicole Posch
Telefon	050 536-62400
Fax	050 536- 62333
E-Mail	bhsp.gewerberecht@ktn.gv.at

Gemeinde Rangersdorf
Eingang

17. April 2026 Seite 1 von 3

Zahl

BEKANNTGABE EINES PROJEKTES

gemäß § 359b GewO 1994

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Ansuchen von **Herrn Hubert Lercher, Aichhorn 10, 9844 Heiligenblut** um gewerberechtliche Genehmigung zur Änderung der bestehenden Gastgewerbebetriebsanlage in Form der Änderung der Betriebszeiten im Außenbereich von einem Sommerbetrieb zu einem Ganzjahresbetrieb (Montag bis Sonntag, sowie an Feiertagen von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) sowie Erhöhung der Verabreichungsplätze im Außenbereich von 40 auf 80 und Adaptierung der Innenausstattung im Standort Plappergassen 9, 9833 Rangersdorf, GstNr.: 778/13 und 778/19, beide KG 73508 (Rangersdorf).

Kurze Projektdarstellung:

Gegenständlicher Gastgewerbebetriebsanlage liegt die gewerberechtliche Genehmigung vom 05.10.1992, Zahl: 3.578/4/92 zugrunde und wird diese in der Betriebsart Cafe betrieben.

Mit Bescheid vom 07.03.2024; Zahl SP4-BA-489/2003 (036/2025), erfolgte eine Änderungsgenehmigung in Form der Erweiterung der Betriebszeiten im Innenbereich auf einen Ganzjahresbetrieb von Montag bis Sonntag, sowie an Feiertagen von 06:00 Uhr bis 02:00 Uhr.

Mit beantragten Änderungsansuchen sollen nunmehr auch die Betriebszeiten für den Außenbereich auf einen Ganzjahresbetrieb (Montag bis Sonntag, sowie an Feiertagen von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) erweitert werden und sollen im Außenbereich 40 zusätzliche Verabreichungsplätze zur Verfügung gestellt werden.

Im Innenbereich soll die Theke umgebaut, die Inneneinrichtung erneuert sowie ein Durchgang von der Küche in den Lagerbereich geschaffen werden.

Als musikalische Darbietung wird weiterhin lediglich Hintergrundmusik angeboten.

Aus dem Genehmigungsansuchen und seinen Beilagen ergibt sich, dass die Voraussetzungen für ein Genehmigungsverfahren im Sinne des § 359b Abs. 1 und Abs. 2 GewO 1994 iVm § 1 Z 1 der Verordnung, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, BGBl. Nr. 850/1994, gegeben sind.

Die Gewerbeordnung sieht in diesem Fall keine Augenscheinverhandlung unter Einbeziehung der Nachbarn vor. Den Nachbarn wird aber ein Anhörungsrecht eingeräumt.

Nachbarn können bis **spätestens 05.05.2026** während der Amtsstunden in die Projektunterlagen Einsicht nehmen und von Ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen.

Ort der Einsichtnahme:

- Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Gewerbereferat, 3. Stock, Zimmer 307, Lutherstraße 6-8, 9800 Spittal an der Drau, (nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung)

Vom Anhörungsrecht kann mündlich bei der Gewerbebehörde oder schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) Gebrauch gemacht werden. Sie können sich für die Abgabe von Bedenken bzw. Einwendungen wie auch für die Einsichtnahme in die Einreichunterlagen eines Bevollmächtigten bedienen. Schriftliche Äußerungen zum Projekt sind bis **05.05.2026** (einlangend) bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Gewerbereferat einzubringen. Nach dieser Frist einlangende Äußerungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Wir weisen darauf hin, dass das Projekt durch

- Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Rangersdorf,
- Anschlag auf dem Betriebsgrundstück sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern (gemäß § 356 Abs. 1 GewO 1994 haben die Eigentümer der betroffenen Häuser derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden),
- sowie Verlautbarung auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau

bekanntgemacht wurde.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 haben im vereinfachten Verfahren nur insoweit **Parteistellung**, als es um das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Verfahren gemäß § 359b GewO 1994 geht.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG verlieren jedoch in diesem Verfahren jene Nachbarn gemäß § 75 Abs. 2 GewO 1994, soweit sie nicht spätestens bis zum oben angeführten Termin Einwendungen gegen die Verfahrensart erheben, ihre Stellung als Partei in dieser verfahrensrechtlichen Frage.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Im Rahmen dieser Bekanntmachung rechtzeitig eingebrachte Äußerungen zum gegenständlichen Projekt bewirken zwar keine Parteistellung, jedoch hat die Behörde auf diese Äußerungen bei der Bescheiderlassung Bedacht zu nehmen. Von der Behörde wird von Amts wegen geprüft, ob bei projektgemäßem Betrieb der Betriebsanlage Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 GewO 1994 vermieden werden.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 74, 81, 333, 359b Abs 1 Z 3 und Z 5 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, idgF;
§ 1 Z 1 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, BGBl. Nr. 772/1995 idgF;
§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, idgF;

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Nicole Posch



Ergeht an:

I.

Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag auf der Amtstafel
der Gemeinde Rangersdorf sowie Verlautbarung auf der Internetseite (Homepage) der Bezirkshauptmannschaft
Spittal an der Drau

II.

1. die Gemeinde Rangersdorf, 9833 Rangersdorf 40, mit dem höflichen Ersuchen,

- a) das **Projekt im Sinne des obigen Punktes I durch Anschlag an der do. Amtstafel bekannt zu geben;**
- b) das **Projekt durch Anschlag der Bekanntgabe auf dem Betriebsgrundstück sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern bekannt zu geben;** Hinweis: Die Eigentümer dieser Häuser haben derartige Anschläge zu dulden; statt durch Anschlag kann die Bekanntgabe aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit durch persönliche Verständigung der Nachbarn bekannt gegeben werden;
- c) zum gegenständlichen Projekt unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der öffentlichen Interessen i.S. des § 74 (2) GewO 1994 Stellung zu nehmen;
- d) der Behörde die Liste jener Häuser, in welchen das Projekt durch Anschlag bekannt gegeben wurde – versehen mit dem Anschlags- und Abnahmedatum – unmittelbar nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme zur retournieren;

2. die betroffenen Anrainer.

2.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

